

Conseil fédéral pour 1877, p. 23 et 24, et, dans le même sens, rapport de gestion pour 1881 édit. allem., p. 18 et 19.)

Il résulte de ce qui précède que les dispositions des art. 3 et 5 de la loi cantonale neuchâteloise peuvent parfaitement coexister avec la loi fédérale, mais l'interprétation et l'application de ces articles rentre dans les attributions des autorités cantonales, et le Tribunal fédéral n'a pas compétence pour examiner si le décret dont est recours a été pris en violation des articles susvisés.

4° Le Tribunal fédéral serait en revanche compétent pour examiner la seconde conclusion du recours, tendant à ce que les tribunaux cantonaux soient déclarés incompetents, en vertu de l'art. 56 de la loi fédérale sur l'état civil et le mariage, pour se nantir de la demande en divorce du mari Bœltz.

Le jugement du Tribunal cantonal, écartant les moyens de la dame Bœltz et repoussant son incompetence aussi longtemps que l'acte de naturalisation demeure sans modification, est du 3 Novembre 1886, et le recours interjeté contre cette sentence le 6 avril 1888 est évidemment tardif. Le Tribunal fédéral ne saurait donc entrer en matière sur cette seconde conclusion, laquelle, d'ailleurs, devait en tout cas être repoussée par les motifs développés dans l'arrêt de ce Tribunal en la cause des époux Sandvoss, précité. (Voir ci-dessus consid. 2.)

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur la première conclusion du recours; la seconde conclusion est également écartée préjudiciellement comme tardive.

### III. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

#### 33. Urtheil vom 30. Juni 1888 in Sachen Krieg.

A. Im Februar 1887 verunglückte in der chemischen Fabrik Uetikon der Fabrikarbeiter Jakob Alois Krieg von Altendorf (Schwyz), wohnhaft in Meilen (Zürich); seinen Hinterlassenen, der Wittve Elisabeth geb. Widmer und drei minderjährigen Kindern stel eine Unfallversicherungssumme von 3300 Fr. zu. Die Wittve Elisabeth geb. Widmer beanspruchte von dieser Summe einen Viertel mit 825 Fr. zu Eigenthum, während sie sich damit einverstanden erklärte, daß drei Viertel mit 2475 Fr. als Vogtgut ihrer Kinder dem heimathlichen Waisenamte Altendorf ausgefolgt werden. Der Gemeinderath von Altendorf verlangte nun aber auch die Aushändigung der von der Wittve beanspruchten 825 Fr. und der Regierungsrath des Kantons Schwyz intervenirte in diesem Sinne bei dem Regierungsrathe des Kantons Zürich, indem er darauf hinwies, daß nach schwyzerischem Erbrechte der Wittve Krieg nur die Nugnießung an einem Kindstheile des Versicherungskapitals zustehe. Der Bezirksrath von Meilen wies hierauf in der That durch Beschluß vom 25. Oktober 1887 das Waisenamt Meilen an, die 825 Fr. der Waisenbehörde der Gemeinde Altendorf zur Verwaltung auszuhinzugeben, sofern nicht auf gerichtlichem Wege etwas anderes verfügt werde, von der Anschauung ausgehend, die 825 Fr. gehören unzweifelhaft zum Nachlasse des Jakob Alois Krieg; die Verwaltung dieses Nachlasses stehe aber nach dem Erbrechtskonfodate vom 15. Juli 1822 der Heimatbehörde zu. Wittve Krieg erwirkte indeß am 26. November 1887 eine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Meilen, wodurch die vorläufige Beschlagnahme der 825 Fr. angeordnet und dem Waisenamte Meilen die Aushändigung derselben an irgend wen bis auf weitere gerichtliche Verfügung untersagt wurde. In der Begründung dieser Verfügung ist bemerkt: Die

Wittve Krieg beanspruche einen Viertel der Versicherungssumme zu Eigenthum; zur Beurtheilung dieses rein civilrechtlichen Anspruches seien die zürcherischen Civilgerichte kompetent. Da aus der Eingabe des Regierungsrathes des Kantons Schwyz und auch anderweitig nicht erhelle, daß die Wittve Krieg bevogtet sei, so sei nicht einzusehen, wie deren Vermögenstheil in vormundschaftliche Verwaltung gezogen werden könne. Diese Verfügung wurde am 10. Januar 1888 definitiv bestätigt, obgleich das Waisenamt Altendorf nunmehr vorgebracht hatte, die Wittve Krieg habe ihm die Erklärung abgegeben, daß sie sich freiwillig unter Vormundschaft stelle und es sei deren Bevogtung im Amtsblatte des Kantons Schwyz vom 15. Juli 1887 publizirt. Im Fernern wurde der Wittve Krieg aufgegeben, sich binnen drei Wochen darüber auszuweisen, daß sie Rechtsmittel gegen die über sie verhängte Bevogtung ergriffen, widrigenfalls der Arrest aufgehoben würde. In der Begründung dieser Verfügung ist bemerkt, die Wittve Krieg bestreite, daß sie sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt habe; es rechtfertige sich, den Arrest so lange aufrecht zu erhalten, bis im ordentlichen Prozeßwege darüber entschieden sei, ob die gegen die Wittve Krieg verhängte Bevogtung, von der ihr bisher noch keinerlei Mittheilung scheine gemacht worden zu sein, zu Recht bestehe.

B. Die Wittve Krieg wandte sich nunmehr beschwerend an den Regierungsrath des Kantons Schwyz. Gegenüber dieser Beschwerde machte der Gemeinderath von Altendorf wesentlich geltend: Der Waisenamtspräsident bezeuge amtlich, daß Wittve Krieg freiwillig in die Bevogtung eingewilligt habe; diese amtliche Erklärung müsse als vollgültiger Beweis angesehen werden. Die Bevogtung sei vom Gemeinderathe (am 5. Juni 1887) nach Vorschrift genehmigt worden und habe daher in gesetzlicher Weise stattgefunden. Frau Krieg sei übrigens auch deshalb bevogtet worden, weil ihr Sparsamkeit und häuslicher Sinn durchaus fehlen. Ihre Ansprüche auf Eigenthum an einem Viertel der Versicherungssumme seien sehr zweifelhafter Natur. Der Regierungsrath wies durch Entscheidung vom 10./13. April 1888 die Beschwerde mit Rücksicht auf die

Altenslage und die Beweisleistung des Gemeinderathes von Altendorf als unbegründet ab.

C. Nunmehr ergriff die Wittve Krieg den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Sie behauptet, die angefochtene Verfügung enthalte eine Verletzung der Art. 5 bis 8 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit. Denn ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund sei nicht festgestellt. Die Refurrentin sei weder eine Verschwenderin noch geistig beschränkt, übrigens auch nicht deshalb sondern auf Grund angeblicher freier Einwilligung unter Vormundschaft gestellt worden. Eine Erklärung, daß sie sich freiwillig unter Vormundschaft stelle, habe sie aber gar nie abgegeben; sie habe vielmehr nur dazu ihre Zustimmung gegeben, daß Matthäus Krieg als Vormund ihrer Kinder bestellt werde. Sache der schwyzerischen Behörden wäre es, nachzuweisen, daß sie die freiwillige Erklärung abgegeben habe, sich unter Vormundschaft stellen zu wollen; eine bloße Behauptung genüge nicht, sonst wären die schützenden Bestimmungen des Bundesgesetzes rein illusorisch. Irgendwelcher Nachweis aber für ihre angebliche Einwilligung liege nicht vor. Weder der Gemeinderathsbeschuß vom 5. Juni 1887 noch die sachbezügliche Publikation im schwyzerischen Amtsblatte nenne einen Bevogtungsgrund. Es seien auch die Bestimmungen der schwyzerischen Gesetzgebung nicht beobachtet worden. § 11 der schwyzerischen Vormundschaftsverordnung vom 17. Juli 1851 bestimme ausdrücklich, daß der freie Wille entweder schriftlich oder mündlich vor dem Gemeinderathe erklärt werden müsse. Hier sei aber weder eine schriftliche Erklärung noch eine mündliche vor dem Gemeinderathe erfolgt. Die bloße Behauptung des Gemeinderathspräsidenten, daß ihm gegenüber (am 16. Mai 1887) eine solche Erklärung abgegeben worden sei, könne unmöglich genügen, zumal ein rechtskräftig abgefaßtes Protokoll über diese angebliche Einwilligung nicht vorliege. Demnach werde beantragt: Das Bundesgesetz wolle die über Frau Krieg verhängte Bevogtung als ungültig und aufgehoben erklären unter den üblichen prozeßualischen Folgen.

D. Der Gemeinderath von Altendorf bemerkt in seiner

Vernehmlassung auf diese Beschwerde: Das Bundesgericht sei nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit und nach konstanter bundesrechtlicher Praxis nicht kompetent, zu prüfen, ob eine Bevogtung nach Maßgabe des dafür geltenden kantonalen Rechts materiell gerechtfertigt und ob das kantonalgesehlich vorgeschriebene Verfahren innegehalten worden sei. Gegenüber den Bemängelungen der Rekurschrift sei übrigens zu bemerken, daß der freiwillig unter Vormundschaft tretende nach § 11 der schwyzerischen Vormundschaftsordnung nicht persönlich vor dem Gemeinderath sondern vor dem Waisenamte sich zu erklären habe; aus leicht erklärlichen Gründen sei es im Kanton Schwyz überall Uebung, daß in dieser Beziehung der Präsident des Waisenamtes dasselbe vertrete; hernach entscheide aber der gesammte Gemeinderath über die Bevogtung. Der Regierungsrath, die letztinstanzlich zuständige Behörde, habe nun in concreto anerkannt, daß die Erklärung des Waisenamtspräsidenten, Frau Krieg habe ihm die erforderliche Zustimmungserklärung abgegeben, gewichtiger sei als die nachträgliche Verneinung der Frau Krieg. Demnach werde beantragt: Der Rekurs sei abzuweisen resp. es sei mangels Kompetenz auf denselben nicht einzutreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist allerdings, wie schon häufig ausgesprochen wurde, nicht kompetent zu untersuchen, ob eine auf einen bundesrechtlich zulässigen Entmündigungsgrund gestützte Bevogtung nach Maßgabe der sachbezüglichen kantonalen Gesetzesbestimmungen und mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse materiell gerechtfertigt sei. Dagegen ist es zweifellos kompetent, zu prüfen, ob eine von den kantonalen Behörden verhängte Entmündigung auf einen bundesrechtlich zulässigen Entmündigungsgrund sich stütze, d. h. ob die kantonalen Behörden das Vorhandensein eines solchen bundesrechtlich zulässigen Grundes geprüft und infolge Feststellung desselben die Bevogtung angeordnet haben.

2. Im vorliegenden Falle kann nun vor Allem keine Rede davon sein, daß als Entmündigungsgrund etwa Verschwendung festgestellt worden wäre. Wenn auch der Gemeinderath von

Altendorf in seiner Vernehmlassung an den Regierungsrath des Kantons Schwyz dahin zielende Andeutungen gemacht hat, so hat er doch selbst nicht behauptet, daß er auf Grund der Feststellung dieses Entmündigungsgrundes die Bevogtung angeordnet habe.

3. Es kann sich somit nur fragen, ob gemäß Art. 5 Ziffer 3 des Bundesgesetzes festgestellt worden sei, daß die Rekurrentin sich freiwillig unter Vormundschaft begeben habe. Art. 5 Ziffer 3 des zitierten Bundesgesetzes setzt nun, wenn er die Bevogtung solcher Personen zuläßt, die sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, jedenfalls voraus, daß von der die Entmündigung anordnenden Behörde geprüft werde, ob eine freie Willenserklärung des zu Entmündigenden wirklich vorliege; er fordert, daß als Entmündigungsgrund eine bestimmte unmißverständliche Erklärung des zu Bevogtenden festgestellt werde. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen. Der Beschluß des Gemeinderathes von Altendorf vom 5. Juni 1887 geht nach dem Protokoll einfach dahin, der Präsidialverfügung vom 16. Mai abhin, bezüglich der Vogtbestellung des Matthäus Krieg für die Wittve und Kinder des in Obermeilen verstorbenen Jakob Alois Krieg (welche Präsidialverfügung den Akten nicht beigelegt worden ist) werde die Genehmigung erteilt. Dieser Beschluß bezeichnet also den Entmündigungsgrund gar nicht und es ist nicht ersichtlich, daß der Gemeinderath irgendwie geprüft habe, ob ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund vorliege, speziell ist nicht zu ersehen, daß der Gemeinderath untersucht habe, welches der Inhalt der von der Wittve Krieg angeblich dem Waisenamtspräsidenten gegebenen mündlichen Erklärung gewesen und unter welchen Umständen dieselbe erfolgt sei. Der Gemeinderath hat also das Vorhandensein einer gültigen Willenserklärung der Wittve Krieg, sich freiwillig unter Vormundschaft begeben zu wollen und damit den Thatbestand eines zulässigen Entmündigungsgrundes nicht festgestellt. Die bloße Versicherung des Waisenamtspräsidenten, die Wittve Krieg habe ihm gegenüber mündlich sich mit ihrer Bevogtung einverstanden erklärt, genügt gewiß nicht. Denn irgendwelches amtliche Protokoll

über diese Erklärung, woraus der Inhalt derselben und die Umstände, unter welchen sie abgegeben wurde, ersichtlich gewesen wären, besteht, soviel den Akten zu entnehmen, nicht; es lag also gar keine Gewähr dafür vor, daß die Wittve Krieg eine Erklärung, sich freiwillig unter Vormundschaft zu stellen, in Kenntniß der Tragweite dieser Erklärung abgegeben und daß nicht etwa ihr Verhalten vom Waisenamtspräsidenten mißverständlich gedeutet worden sei. Der gesammte Sachverhalt legt übrigens den Schluß nahe, daß die Gemeindebehörde von Altendorf davon ausgegangen sei, mit den minderjährigen Kindern Krieg sei ohne Weiteres und selbstverständlich auch die Wittve zu bevogten und sich damit begnügte, daß ihm wenigstens ein ausdrücklicher Widerspruch seitens der Wittve nicht vorlag.

4. Ist somit ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund nicht festgestellt worden, so muß der Rekurs als begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

#### IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

##### 34. Arrêt du 22 Juin 1888 dans la cause Hug.

Le sieur Louis-Edouard Jaquet, à Neuchâtel, a loué pour trois ans, dès le mois de novembre 1886, à Ferdinand Muller-Dasen, boulanger et aubergiste, un logement dans la maison qu'il possède à Neuchâtel; par contrat du 6 Septembre 1887, Muller-Dasen a loué de la maison Hug frères, à Bâle, un piano droit et accessoires, valeur 895 francs; ces objets lui furent livrés le 10 du même mois.

Par lettre chargée du 13 Septembre 1887, la maison Hug

frères a averti L.-E. Jaquet qu'elle était propriétaire du dit piano et accessoires, cette notification étant faite pour réserver éventuellement les droits de revendication prévus par l'art. 294 C. O.

Muller-Dasen ayant été déclaré en faillite le 9 Décembre suivant, la maison Hug frères fit une inscription au passif de cette faillite, pour obtenir la restitution des objets loués au failli.

L.-E. Jaquet conteste cette inscription, en invoquant son droit de rétention comme bailleur, et les parties furent renvoyées à porter leur contestation devant le Tribunal cantonal de Neuchâtel, lequel, par jugement du 9 Avril 1888, a déclaré la demande de la maison Hug frères mal fondée, par les motifs suivants:

Le droit de rétention est acquis au bailleur d'un immeuble par l'installation des meubles qui doivent garnir les lieux loués, à moins qu'au préalable le bailleur n'ait été prévenu que ces meubles n'appartenaient pas au preneur.

Au moment où Hug frères ont prévenu le propriétaire que le piano loué à Muller-Dasen n'appartenait pas à celui-ci, le droit de rétention sur cet objet était acquis dès le 10 Septembre 1887 au propriétaire de l'immeuble, et l'avertissement donné par Hug frères le 13 dit ne peut priver rétroactivement L.-E. Jaquet du droit que l'art. 294 C. O. lui a conféré. C'est contre ce jugement que Hug frères ont déposé au Tribunal fédéral un recours de droit public, concluant à ce qu'il lui plaise déclarer le dit jugement nul et de nul effet, et dire que L.-E. Jaquet n'a pas le droit de rétention sur les objets appartenant à Hug frères, et loués à Muller-Dasen.

Les recourants invoquent, à l'appui de ces conclusions, une prétendue violation des droits qui leur sont garantis par les articles 294 et 227 C. O. et une application erronée d'autres dispositions de ce même Code sur le droit de rétention en matière de bail à loyer.

Dans sa réponse, L.-E. Jaquet, conclut en première ligne, à ce que le Tribunal fédéral se déclare incompétent et, subsidiairement, à ce qu'il lui plaise écarter le recours comme mal fondé.